Gemeinde Bern

Plan Nr.1040/6

Archiv-Nr. 497

Obere Zollgasse Baulinienplan

Mit Abänderung des Bauklassenplanes

1:500

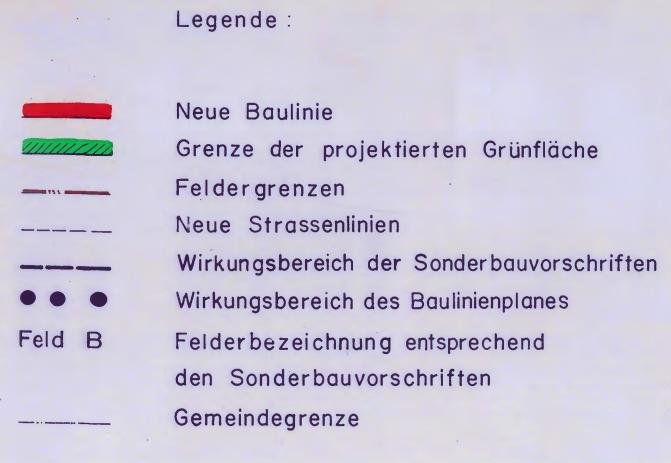
Hierzu gehören der Bebauungsplan Nr. 1040/7 vom 1.6.1970 und die Sonderbauvorschriften vom 1.6.1970

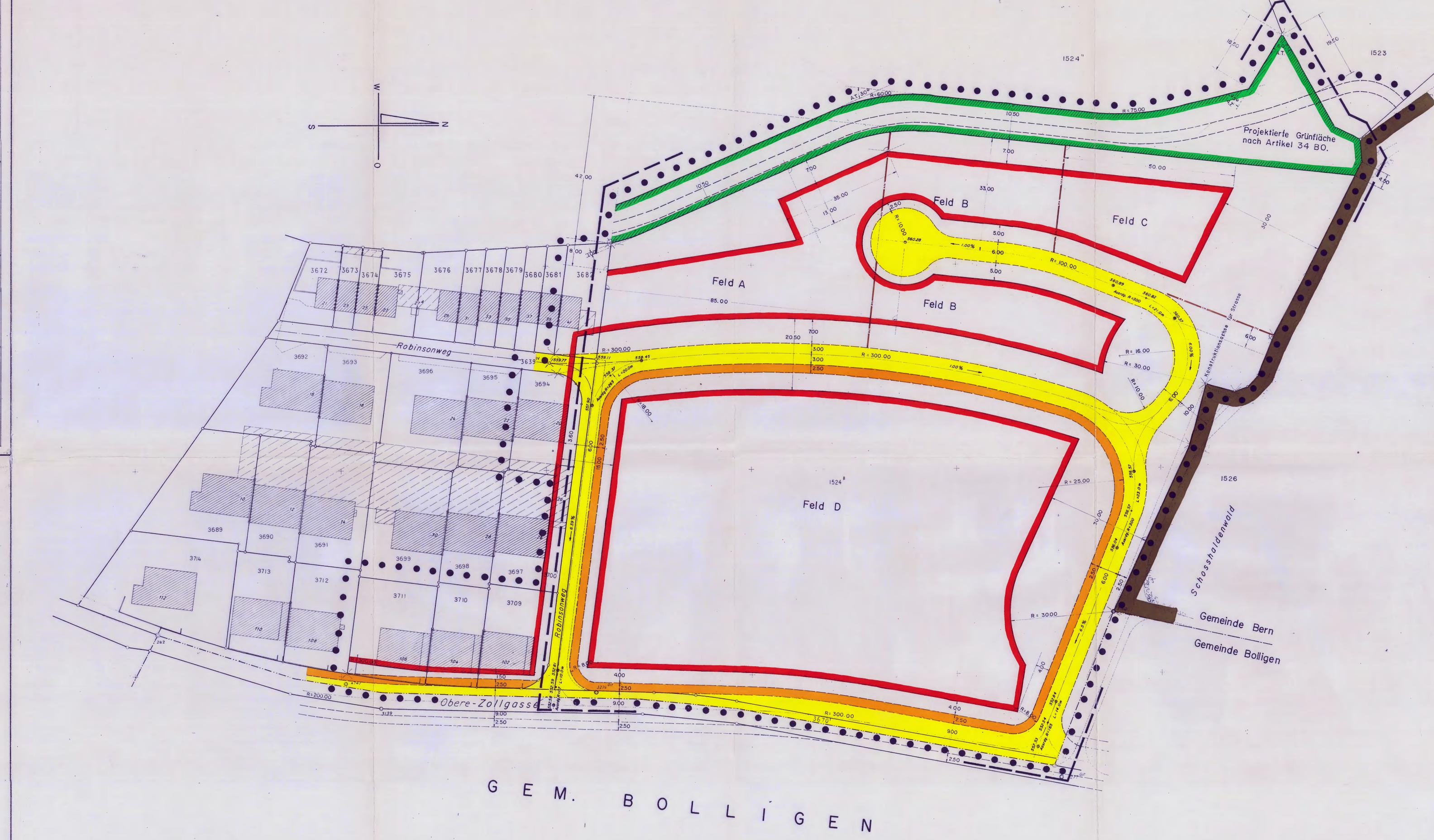
Genehmigt
BERN, den... 15.0kt... 1971..
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:
Der Baudirektor:

Bern, den 1.6.1970

Stadtplanungsamt Bern

Hs. areggy.





Gemeinde Bern

Plan Nr. 1040/7

Archiv-Nr. 497

Obere Zollgasse Bebauungsplan

Mit Abänderung des Bauklassenplanes

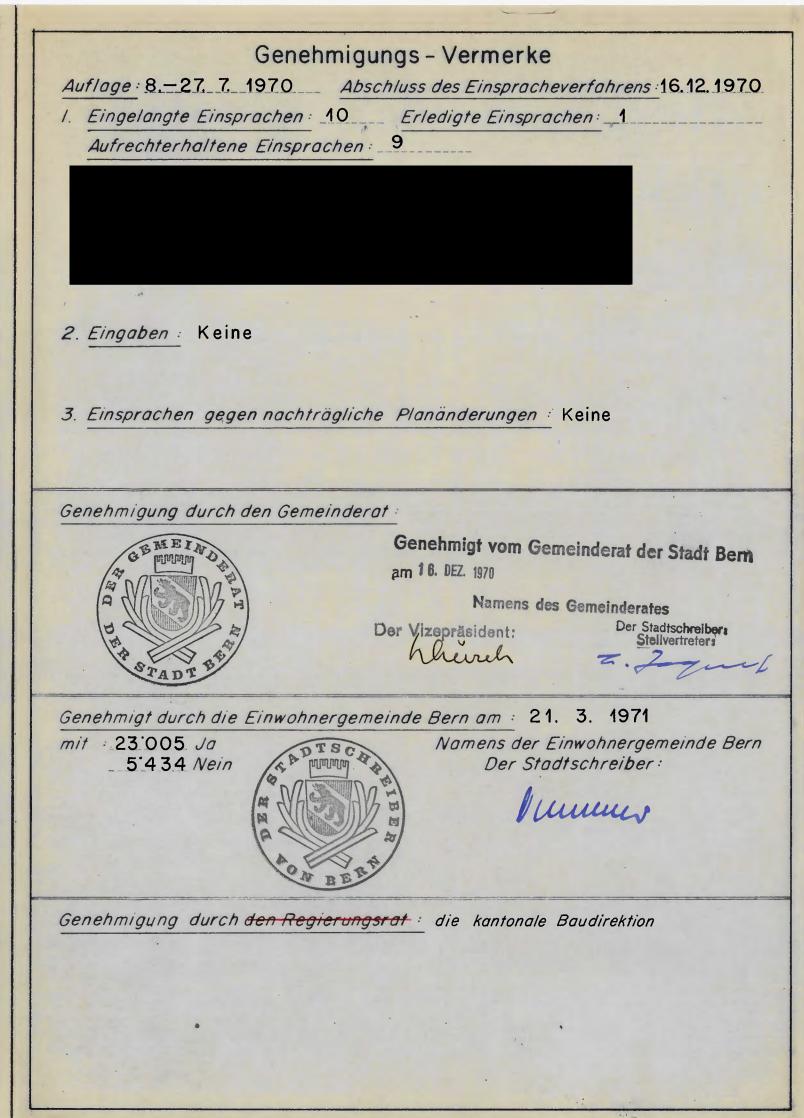
1:500

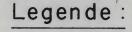
Hierzu gehören der Baulinienplan Nr. 1040/6 vom 1. 6.1970 und die Sonderbauvorschriften vom 1. 6.1970

Genehmigt
BERN, den...15..0kt...1971..
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:
Der Baudirektor:

Bern, den 1.6.1970

Stadtplanungsamt Bern Hs. Wugg.





Grenze der projektierten Grünfläche
Feldergrenzen

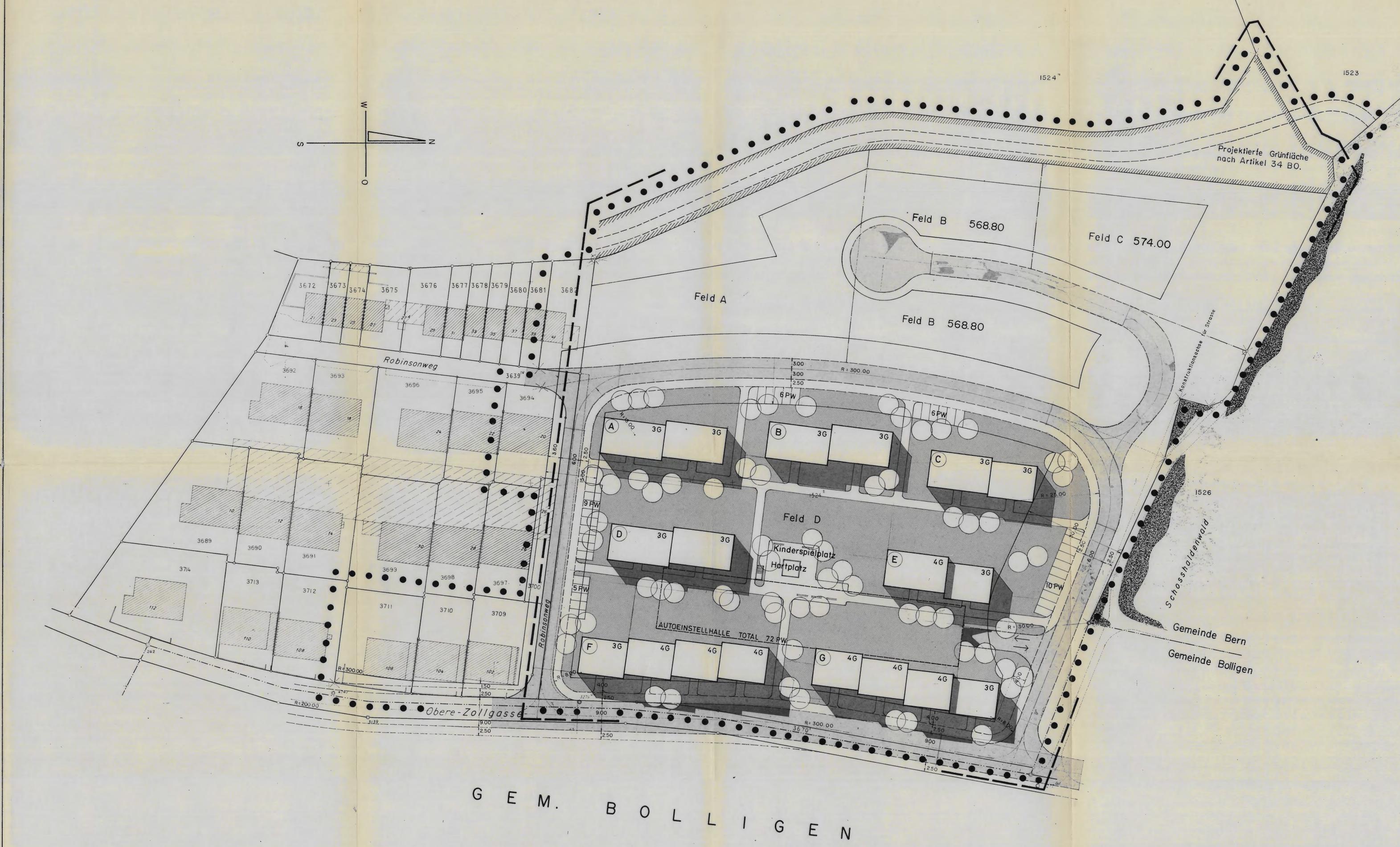
Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
 Wirkungsbereich des Baulinienplanes
 Feld B Felderbezeichnung mit Höhenkote entsprechend

568.80 den Sonderbauvorschriften

Gemeindegrenze

Mit diesem Bebauungsplan erklärt sich einverstanden :

Parz. Nr.	Elgentümer	Datum	Unterschrift
1524	Frau Klara Senn-Pulver	20.XI.70	Lem



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Obere Zollgasse

(Plan Nr. 1040/6 vom 1.6.1970)

Art. 1 Wirkungsbereich

- 1.1 Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Baulinien- und Bebauungsplan punktierte Umrandung begrenzt.
- 1.2 Der Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften ist durch die im Baulinen- und Bebauungsplan gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.
- 1.3 Der Bebauungsplan gilt nur für das Feld D.

Art. 2 <u>Bauklassenzuteilung</u>

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften verbleiben die Felder A, B + C in der Bauklasse II.

Das Feld D wird der Bauklasse III zugewiesen.

Art. 3 Bebauungsplan

- 3.1 Der zugehörige Bebauungsplan Obere Zollgasse ist wegleitend für:
 - Die Lage und Gruppenbildung der Bauten
 - Die Gebäudeabstände und Gebäudelängen
 - Die Lage des Kinderspielplatzes
 - ⇒ Die Autoabstellplätze
 - Die Lage und Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle.

3.2 Die im Bebauungsplan angegebenen Geschosszahlen dürfen nicht überschritten werden.

Art.4 Gebäudehöhen + Längen

4.1 Es sind folgende Geschosszahlen zulässig:

Feld A 2 Geschosse

Feld B 2 Geschosse max. Kote 568.80 (First)

Feld C 2 Geschosse max. Kote 574.00

Feld D 3+4 Geschosse max. Gebäudehöhe 13.50 m

- 4.2 Für Wohnbauten darf die Geschosshöhe maximal 2.75 m betragen.
- 4.3 In den Feldern A, B + C beträgt die max. Länge der über dem Erdgeschoss liegenden Gebäude 20 m. Zusätzliche Erdgeschoss-Weberdachungen müssen begrünt oder als begehbare Terrasse gestaltet werden.

Art.5 Dachgestaltung

- 5.1 Die Häuser im Feld D sind mit Flachdächern zu versehen.
- 5.2 Die Dachlösungen im Feld D sind so zu treffen, dass klare Baukuben in Erscheinung treten, wobei auf Dachvorscherme zu verzichten ist.
- 5.3 Das oberste Geschoss darf nur von Kaminen, Ventilationszügen, Aufbauten für Treppen, Liftmotoren, Expansionsgefässen und Abluftaggregaten überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken und sind 1.50 m von der Fassadenflucht zurückzusetzen.

Art.6 Antennen

Für Radio und Fernsehempfang ist nur eine einzige Gemeinschaftsantenne zulässig. Diese ist bewilligungspflichtig.

Art. 7 Architektonische Gestaltung

Die Gesamtanlage im Feld D soll als städtebauliche Einheit und bezüglich Architektur, Material und Farbe nach einem einheitlichen Konzept gestaltet werden. Sie untersteht einer sorgfältigen aesthetischen Prüfung.

Art. 8 Autoabstellplätze und Einstellhalle

- 8.1 Es sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:
 Felder A, B, C Pro Haus 2 Abstellplätze
 Feld D Pro Wohnung l Abstellplatz
- 8.2 Maximal 1/3 der Abstellplätze darf oberirdisch angeordnet werden.
- 8.3 Im Feld D sind oberirdische Garagen und Parkplatzüberdeckungen unzulässig.

Art. 9 Kinderspielplätze

- 9.1 Für Kinderspielplätze sind, innerhalb der Begrenzung des Bebauungsplanes, 20 % der Bruttonutzfläche der Familienwohnungen zu reservieren.
- 9.2 Mindestens 15 % der Kinderspielplätze sind als Hartplätze auszubilden.

Art.10 Grünflächengestaltung

- 10.1 Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächengestaltungsplan mit Standort und Artangabe der Bepflanzung, sowie der Disposition der Kinderspielplätze einzureichen. Er ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 10.2 Die Ueberdeckung der Einstellhalle ist zu bepflanzen.
 Die Ueberdeckung muss so gestaltet sein, dass der natürliche Wuchs der Pflanzen gewährleistet wird. Die Konstruktion der Hallendecke hat diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

10.3 In Anbetracht der ausgezeichneten Fernsicht, vom Spazierweg auf der Westseite des Plangebietes, gegen die Alpen, ist die Bepflanzung mit Bäumen innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften gesuchspflichtig. Das Pflanzen hochstämmiger Bäume hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtgärtner zu erfolgen.

Art.ll Schutzgebiet

Das von den Sonderbauvorschriften erfasste Gebiet ist Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art.12 Stellung zur Bauordnung

Soweit in der Sonderbauvorschrift nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 1.6.1970 HB1/YGe

Der Planungs- und Wirtschaftsdirektor der Stadt Bern

skieffink,

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderst: Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 16. DEZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident:

Der Stadtschreiber: Stellvertreter:

Church

Z. Jaguel

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 21.3.1971....

mit: 23.005.... Ja

2. Eingaben: Keine

mit: .5:434 ... Nein



Namens der Einwohnergemeinde Beri Der Stadtschreiber:

lumus

Genehmigung durch den Regierungsrat: die kantonale Baudirektion

Genehmigt

BERN, den 15. Okt. 1971 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor: -

Anua.